

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **KA-MA Metallbau GmbH**, Fabrikstraße 2, 5230 Mattighofen

### **1) Allgemeines:**

Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit uns sind **ausschließlich** die nachstehenden Bedingungen maßgebend, sofern nicht mit dem Geschäftspartner anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Absprachen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Anders lautende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Wurden mit dem Kunden von diesen Bedingungen abweichende Einzelvereinbarungen getroffen, wird dadurch die Geltung unserer nicht berührten Geschäftsbedingungen nicht betroffen.

Falls wir Auftraggeber (Einkäufer) sind, gilt die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Änderungen dieser Bedingungen oder Nebenabreden durch unsere Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und außerdem unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

Soweit einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen ungültig sind oder ungültig werden, sind sie auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und gesetzlicher Bestimmungen durch Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Schriftliche Mitteilungen gelten dem Kunden als nach dem gewöhnlichen Postlauf zugegangen, wenn sie unter der letzten bekannten Anschrift des Kunden abgeschickt wurden. Dies gilt auch, wenn der Umschlag als unzustellbar behandelt wurde. Der Zugang gilt als bewirkt, wenn sich in unserem Besitz ein Abdruck oder eine abgezeichnete Kopie des abgesandten Schriftstückes befindet, aus der der Abgang hervorgeht.

Wird ein Schriftstück elektronisch per E-Mail übermittelt, gilt Sie dem Kunden als zugegangen, wenn uns die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse als schlüssig erscheint und wir nicht binnen 12 Stunden eine elektronische Fehlermeldung über die Unzustellbarkeit des Dokumentes erhalten.

Die Rechte des Kunden aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften sind unübertragbar.

Eine Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung des Vertrages mit dem Kunden bedarf der Schriftform unter Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Forderung.

### **2) Angebot:**

Unsere Angebote sind nach den Kalkulationsgrundlagen zum Tage der Angebotslegung erstellt und verstehen sich für erstklassige Ausführung, jedoch ohne Fremdarbeiten. Abbildungen und Angaben in unseren Geschäftsbedingungen, Katalogen, Prospekten udgl. enthalten nur Annäherungswerte. Verbindlich sind diese nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, Modelle, Konstruktionen oder deren Ausstattung abzuändern.

Sämtliche Anbotsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, Skizzen udgl. sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzustellen, ohne dass der Kunde berechtigt wäre, davon Ablichtungen oder Abschriften herzustellen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde eine Konventionalstrafe von 20 % der Angebotssumme zu bezahlen.

Nicht im ursprünglichen Anbot (Basisanbot) enthaltene spätere Anforderungen des Kunden bedürfen eines neuen Anbots durch uns. Erst wenn dieses Anbot angenommen wurde, sind wir verpflichtet, die zusätzlichen Anforderungen auszuführen. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen der ursprünglichen Anbots. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht vor, das gesamte Werk einschließlich des ursprünglichen Auftrages neu anzubieten.

### **3) Preise:**

Unsere Preise gelten ab Firmensitz. In den Preisen sind die Kosten für Versand, Verpackung und Transportversicherung nicht enthalten. Die verrechneten oder vereinbarten Preise sind Nettopreise, die Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen.

Die Preise sind unter der Annahme erstellt, dass bei Montagearbeiten die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse vom Auftraggeber veranlasst und die Kosten des Strom- und Wasseranschlusses, sowie des Verbrauches vom Auftraggeber getragen werden. Ebenso hat der Auftraggeber für die Zeit der Montagearbeiten dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten, kostenfreien Parkplätzen für die Liefer- und Montagefahrzeuge der Fa. KA-MA Metallbau GmbH bereitgehalten werden.

Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt: Dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und etc. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck der Abrechnung zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Masse erfolgt durch Wägung oder nach der in den Katalogen der Großhändler angeführten Konstruktionsmasse. Für Formstahl und sonstige Stahl- und Edelstahlprofile ist das Handlungsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl (auch Edelstahl) sind je mm der Materialdicke 8,0 kg/m<sup>2</sup> anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel fünf Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für feuerverzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt weitere vier Prozent.

Die im Auftrag genannten Preise sind indexgebunden, richten sich also nach den seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik erstellten Baukostenveränderungen laut ÖNORM B 2111 für das Bundesland Oberösterreich, und für die Arbeitskategorie Schlosser. Sollte eine Zuordnung in die Unterkategorie Beschlag, Kunststoff, Leichtmetall oder konstruktiver Stahlbau nicht möglich sein, gelten die Veränderungen für den konstruktiven Stahlbau, welche ab Angebotslegung eingetreten sind.

Bei der Preisermittlung wurde außerdem davon ausgegangen, dass die Ausführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erfolgen kann. Mehrkosten, die infolge bauseits verursachter Montageverzögerungen oder Unterbrechungen, wie zusätzliche An- und Abreisezeiten und dergleichen, sowie durch unvorhersehbare Montageerschwernisse entstehen, werden gesondert – als Regieleistung - verrechnet.

Arbeitsleistungen, welche nach Aufwand abgerechnet werden (Regieleistungen), werden nach den Tagesberichten der ausführenden Dienstnehmer der Fa. KA-MA Metallbau GmbH erfasst und gemäß den letztgültigen Regiestundensätzen der Fa. KA-MA Metallbau GmbH abgerechnet. Im Falle der Unkenntnis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Regiestundensätze hat der Kunde diese auf eigene Anforderung hin bei der Fa. KA-MA Metallbau GmbH einzuholen. Verabsäumt dies der Kunde, so sind keinerlei Einsprüche gegen die verrechneten Stundensätze nach erfolgter Rechnungslegung möglich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Fa. KA-MA Metallbau

GmbH die Regiestundensätze zumindest 2x jährlich aktualisiert werden und somit auch innerhalb eines Kalenderjahres mehrere unterschiedliche und somit differierende Regiestundensätze berechnet werden können.

Materialaufwand für nach Aufwand abgerechnete Regieleistungen wird gemäß dem Verbrauch erfasst und zu den letztgültigen Großhandelspreisen ohne Aufschlag abgerechnet. Für verderbliche Verbrauchsartikel (Silikone, Lacke, Kleb- und Dichtstoffe) wird jeweils die kleinstmögliche Bezugseinheit berechnet. Für nicht näher definiertes Kleinmaterial und der Abnutzung von Werkzeugen und Kleinmaschinen wird auf den Gesamtbetrag ein Aufschlag von 1,5 % der Nettosumme berechnet. Fahrzeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, für die Berechnung der kilometerbezogenen Entfernungssätze wird die Berechnung mit der aktuellsten Version des Herold®-Routenplaners herangezogen. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass Arbeiten welche außerhalb unseres Firmenstammsitzes durchgeführt werden mit einem kollektivvertraglich begründeten Montageaufschlag abgerechnet werden.

Sollten sich zur sachlich, fachlich und/oder terminlich richtigen Ausführung der Arbeiten Überstunden als nötig erweisen, so werden Überstunden, welche gemäß geltendem Kollektivvertrag mit 50% Zuschlag zu vergüten sind, mit einem Aufschlag von 33% und Überstunden, welche gemäß geltendem Kollektivvertrag mit 100% Zuschlag zu vergüten sind, mit einem Aufschlag von 66% abgerechnet.

#### **4) Zahlung:**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für verspätet eingehende Zahlungen werden vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Verzugszinsen von 10,25 % berechnet. Zahlungsverzug oder begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen uns von den noch nicht ausgeführten Lieferverpflichtungen zurückzutreten oder eine oder mehrere zusätzliche Vorauszahlungen zu verlangen.

Für Lieferungen und/oder Leistungen mit einem Wert von mehr als € 12.000,- netto ohne MWSt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 des Auftragswertes ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Abzug fällig, 1/3 des Auftragswertes ist bei unserer Fertigstellungs- bzw. Montagebereitschaftsanzeige unverzüglich und jedenfalls vor Beginn der Auslieferung zu begleichen. Die Restsumme ist 8 Tage nach Lieferung oder gemeldeter Fertigstellung mit 2 % Skonto innerhalb 10 Tagen oder innerhalb von 21 Tagen netto fristgerecht vom Kunden zu bezahlen.

Wechsel werden nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits und nur zahlungshalber zum Einzug übernommen. Die Wechselsteuern, Bankdiskont und sonstige Einzugsspesen werden dem Kunden gesondert berechnet, falls nicht eine anderweitige Abrechnung oder Verrechnung dieser Spesen erfolgt. Für die Annahme und die Bearbeitung von Wechseln wird uns ein Aufschlag von 3,5% auf die Bruttoauftragssumme zugestanden.

Kann die Auslieferung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, nicht erfolgen, wird dadurch die Zahlungsfrist nicht verlängert. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns.

Zahlungen des Kunden sind zuerst auf Forderungen, die nicht aus der gegenständlichen Lieferung stammen und dann erst auf die Forderungen aus der gegenständlichen Lieferung anzurechnen. Ferner zunächst auf Kosten, Zinsen, Verzugszinsen und dann erst auf das Kapital (dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit unserem Eigentumsvorbehalt).

Falls der Kunde die Rechnung oder auch nur eine von mehreren Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, tritt hinsichtlich unserer gesamten noch offenen Forderung Terminverlust in der Weise ein, dass die gesamte offene Forderung sofort fällig wird und zwar unabhängig davon, welche Zahlungsziele hinsichtlich einzelner Teilbeträge durch Vereinbarung oder durch Annahme von Wechseln udgl. gewährt wurde.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden wegen bzw. mit nicht ausdrücklich von uns anerkannten Gegenforderungen wird ausgeschlossen, auf jeden Fall ist ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüche des Kunden auf das für die Mängelbehebung erforderliche Deckungskapital eingeschränkt.

Gerät der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten (Vermögensverfall, Zahlungsmittel ohne Deckung, erfolgter Wechsel- oder Scheckprotest, Pfändung, Ausgleich, Konkurs udgl.) ist der gesamte Rechnungsbetrag aus der gegenständlichen Lieferung zuzüglich allfälliger noch anderer offener Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, ohne dass wir den Kunden in Verzug setzen müssen. Wir sind in diesen Fällen jederzeit berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen und bestmöglich zu verwerten, ohne dass dadurch der Kunde von der Verpflichtung zu Erfüllung des Vertrages befreit würde oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen könnte.

Vor erfolgter Lieferung sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, falls uns die Zahlungsfähigkeit des Kunden begründet zweifelhaft erscheint. Gleiches gilt, wenn wir von zuverlässiger Seite über die Kreditwürdigkeit des Kunden nachteilige Auskunft erhalten. Bei neuen Kunden behalten wir uns den Versand per Nachnahme bzw. die Übergabe gegen Vorauskasse vor.

Im Verzugsfall verpflichtet sich der Kunde weiters, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderungen notwendigen Kosten, insbesondere die bei uns anfallenden Mahnspesen und alle auflaufenden Kosten, Spesen, Barauslagen, insbesondere auch die infolge des Zahlungsverzuges anfallenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten nach dem Tarif für das außergerichtliche anwaltliche Mahnverfahren als Ergänzung des autonomen Tarifs der OÖ Rechtsanwaltskammer in Linz zu bezahlen. Ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen sind wir auch bei Vorliegen eines Exekutionstitels oder bei Exekutionsführung berechtigt, eingehende Geldbeträge nach unserem Ermessen vorerst zur Abdeckung von Mahnspesen, Anwaltskosten etc. und erst zuletzt für Zinsen und Hauptsachbeträge zu verwenden.

#### **5) Eigentumsvorbehalt:**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Werklohnes) einschließlich sämtlicher Nebenkosten, bzw. bis zur Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks, in unserem Eigentum. Die Annahme von Schecks oder Wechsel berührt den vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht. Der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich der gegenständlichen Ware gilt auch Forderungen aus anderen Lieferungen und bleibt demnach so lange aufrecht, bis alle Forderungen, die uns dem Kunden gegenüber zustehen, gleichgültig aus welcher Lieferung immer, zur Gänze bezahlt sind. Für alle unsere offenen Forderungen haften sämtliche am Lager des Kunden befindliche Waren, unabhängig von Zeitpunkt der Lieferung und eventuell inzwischen erfolgter Teilzahlungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt - alle noch in Innen- und Außenlagern des Kunden befindlichen Waren bis zur Höhe unserer offenen Forderungen auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

Wird die Vorbehaltsware mit Waren Dritter oder des Kunden verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an den neu hergestellten Sachen. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware mit Waren Dritter oder des Kunden verbunden oder vermischt wird. Die Höhe unseres Miteigentumsanteiles bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware. Die aus der

Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware, soweit sie in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Diebstahl und Wassergefahr angemessen zu versichern. Er wird uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachweisen. Auf unser Verlangen wird der Kunde Vorbehaltsware gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen.

Ansprüche des Kunden gegen Dritte auf Grund von Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware, insbesondere Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, werden uns hiermit abgetreten. Der Kunde wird die für die Abtretung erforderlichen Genehmigungen der Schuldner derartiger Ansprüche einholen.

Sind unsere Preise bei Rücknahme gegenüber dem Lieferdatum ermäßigt, gelten als Rücknahmewert die Preise zum Zeitpunkt der Rücknahme.

Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Befugnis zur Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erlischt mit Zahlungseinstellung durch den Kunden bzw. dem Antrag, über dessen Vermögen das Konkurs-, Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren zu eröffnen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, auf erste Anforderung von uns die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) herauszugeben. Der Widerruf im Sinne obiger Regelung oder das Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware durch uns bedeutet Vertragsrücktritt. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wir werden die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, die Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Er ist berechtigt, die Forderungen an Drittschuldner so lange selbst einzuziehen, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und ihm von uns keine gegenteilige Anweisung erteilt wurde. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderung ist unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen. Der Kunde hat seine Zahlungseinstellung unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig eine Aufstellung der noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltsware und eine Aufstellung der Forderungen an Drittschuldner aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu übersenden.

Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.

#### **6) Lieferzeit:**

Die angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Ist eine Lieferzeit (Lieferfrist) verbindlich zugesagt, kommen wir nur in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen gesetzt hat. Ein Rücktrittsrecht bei Lieferverzug steht dem Kunden nur dann zu, wenn innerhalb der Nachfrist von uns keine verbindliche Lieferzusage gemacht werden kann. Aus Lieferverzögerungen können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Höhere Gewalt jeder Art, Mangel an Rohstoffen, unvorhergesehene Schwierigkeiten, auch solche, die durch die Eigenart des Fabrikationsprozesses bedingt sind, Lieferverzögerungen der Unterpelieferanten, Betriebseinschränkung, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhergesehene Hindernisse bei der Herstellung oder Lieferung, wozu auch Streik oder Aussperrung bei uns oder den Vorlieferanten gehören, berechtigen uns zur Überschreitung von Lieferzeiten oder zum Rücktritt vom Vertrag, ganz oder teilweise, ohne dass der Kunde Anspruch auf Nachlieferung oder Schadenersatz hat.

Wir behalten uns Teillieferungen vor, ohne dass der Kunde Anspruch auf Nachlieferung oder Schadenersatz hat, sofern nicht Vorsatz oder grobes Verschulden vorliegt.

Bei Annahmeverzug des Kunden steht uns das Recht zu, nach Erteilung einer Nachfrist von längstens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Sollten vom Kunden für die Lieferung zu erfüllende Voraussetzungen nicht vertragsgemäß geschaffen werden, beginnen allfällige Lieferfristen nicht zu laufen und werden allfällige Vereinbarungen über Konventional- oder sonstige Vertragsstrafen hinfällig. Ergeben sich bei Ausführung eines Projektes oder des Auftrages Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir durch den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Liefertermine sind in diesem Fall hinfällig.

Kann aus verfahrenstechnischen oder sonstigen Gründen, die nicht bei uns liegen, der Auftrag nicht innerhalb absehbarer Zeit fertig gestellt werden, sind wir berechtigt, die bis dahin getätigten Aufwendungen gemäß dem Vertrag mit dem Kunden voll ersetzt zu verlangen. Wir sind darüber hinaus in diesem Fall berechtigt, Rücktritt vom Vertrag zu erklären, falls die aufgetretenen Probleme nicht innerhalb angemessener Frist gelöst werden können.

#### **7) Versand und Verpackung:**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk, und der Versand erfolgt auf Risiko und auf Rechnung des Kunden. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Transportkosten unmittelbar zu entrichten oder zu bevorschussen.

Versandvorschriften des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf schriftliches Verlangen des Kunden und nur auf dessen Kosten verpflichtet. Die Verpackung wird dem Kunden, sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, zu unseren Selbstkosten berechnet. Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen. Wir entscheiden über die angemessene Verpackung und über die Form des Versandes nach unserem besten Ermessen. Teillieferungen sind zulässig.

#### **8) Gefahrenübergang und Abnahme:**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unseren Standort oder eines unserer Auslieferungslager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch uns selbst oder mit unseren Transportmitteln erfolgt und wir die Transportkosten tragen.

Sind die Lieferungen versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr spätestens auf den Kunden über sobald wir die Versandbereitschaft erklärt haben.

Ist die Abnahme eines Werkes durchzuführen, ist die Abnahme formfrei. Das Werk gilt spätestens mit Inbetriebnahme als abgenommen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, sind wir berechtigt, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Kunden Lagergeld in Höhe von 1,50 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen.

Weitergehende Ansprüche von uns sind dadurch nicht berührt.

Die Gefahr geht bei Lieferung oder Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung unsere Firma verlassen hat, auf den Kunden auch dann über, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen. Auf Kosten des Kunden wird die Sendung von uns gegen Transport- und Feuerschäden versichert, sofern dies der Kunde ausdrücklich verlangt. Jede Haftung für Transportschäden wird ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im Übrigen gelten bezüglich Transportschäden die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen.

Die Aufstellung, Montage und der Probetrieb gelieferter Waren durch uns unterliegt einer besonders zu vereinbarenden Regelung. Für den Gefahrenübergang gilt in diesem Fall Punkt 8. Abs. 3 dieser Bedingungen.

Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, geht in beiden Fällen vom Tag der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über, wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

Ist eine Abnahme des Werkes durchzuführen, ist die Abnahme formfrei. Das Werk gilt spätestens mit Inbetriebnahme als abgenommen.

#### **9) Lieferschein:**

Ist der Käufer bzw. Auftraggeber Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterschreibenden Personen gegenüber der Fa. KA-MA Metallbau GmbH als zur Abnahme der Ware bzw. Leistung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Diese Personen gelten als ermächtigt, das Lieferverzeichnis und die ordnungsgemäße Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins anzuerkennen.

#### **10) Aufstellung und Inbetriebnahme:**

Wir übernehmen auf Wunsch des Kunden die Aufstellung und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Waren und Einrichtungen gegen Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, sowie der Kosten für Arbeitszeiten. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit berechnet. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Installationen und den Betrieb von Anlagen sind vom Kunden beizubringen. Bei sämtlichen Arbeiten müssen Fachleute des Kunden zur Überwachung zugegen sein.

#### **11) Gewährleistung:**

Gegenstand des Vertrages ist eine Ware, die im Sinne unserer Prospekte und den sonstigen Geschäftsunterlagen enthaltenen Beschreibung brauchbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wir haften nur für Mängel, die uns frist- und formgerecht angezeigt worden sind.\*

Falls nicht ausdrücklich vereinbart, sind wir nicht Generalunternehmer für ein Gesamtprojekt und haften demnach nicht für das Funktionieren des Gesamtprojektes (Werkes) bzw. für die Gesamtkoordination, sondern übernehmen nur die Haftung dafür, dass der von uns beigestellte Werkteil dem Stand der Technik entspricht und gemäß Abs. 1 dieses Vertragspunktes funktionsfähig ist.

Ort der Gewährleistungserfüllung ist unser Sitz bzw. Betriebsstandort. Spesen und Reisekosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen sind daher vom Kunden zu tragen.\*

Wir leisten für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften Gewähr. Das Wahlrecht gem. § 932 Abs. 2 ABGB, ob ein Mangel durch Verbesserung oder Austausch des mangelhaften Gegenstandes behoben wird, steht uns zu.

Darüber hinaus gehende Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere auf Wandlung oder Preisminderung, sind ausgeschlossen.\*

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen wird auf 6 Monate verkürzt.\*

Geringfügige Farbton- und Oberflächenstrukturabweichungen gelten nicht als Mangel und berechtigen nicht zur Preisminderung. Die von unseren Lieferanten beanspruchten Toleranzen werden auch von uns in Anspruch genommen. Für Motoren, andere Elektroanlagen, Türschließer und Schlösser wird eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten vereinbart und gilt für zugekaufte Materialien die von unseren Lieferanten bestimmte Gewährleistungsfrist. Andere Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.\*  
Schutzanstriche halten 3 Monate ab Lieferdatum.

Wir sind nur zur Nachbesserung oder Nachlieferung im Rahmen der übernommenen Gewährleistung verpflichtet, wenn auch der Kunde seine eigenen Vertragspflichten erfüllt hat.\*

Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen auf jeden Fall dann, wenn der Kunde, ohne dies vorher mit uns abgesprochen zu haben und ohne eine schriftliche Genehmigung von uns zu beiseiten, Eingriffe in die Ware vorgenommen hat. Die gilt auch dann, wenn der Kunde die Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet hat. Für gebrauchte Ware wird keine Gewähr geleistet.\*

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird abgedungen.

#### **12) gewerbliche Schutzrechte:**

Wir leisten Gewähr, dass unsere Lieferungen und Leistungen und ihre Verwendung keine Patente (Patentanmeldung) oder sonstige gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte Dritter verletzen. Falls ein Dritter die Verletzung eines Patentes oder gewerblichen Schutzrechtes geltend macht, ist der Kunde verpflichtet

- a) uns unverzüglich von den Ansprüchen schriftlich oder fernschriftlich zu unterrichten;
- b) uns zu ermächtigen, für die Abwehr der Ansprüche Sorge zu tragen und Rechtsstreitigkeiten zu führen;
- c) uns die erforderlichen Vollmachten zu erteilen und uns jede gewünschte Unterstützung nach besten Kräften zu gewähren;
- d) uns zu ermächtigen, an den Lieferungen und Leistungen jederzeit die Änderungen vorzunehmen, die wir für erforderlich und angemessen erachten.

Der Kunde leistet dafür Gewähr, dass die von ihm beschafften Pläne, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen und deren Verwendung keine Patente (Patentanmeldung) oder sonstige gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Von diesbezüglichen Ansprüchen hat uns der Kunde freizustellen.

### **13) Warenrückgabe:**

Waren, die von uns ordnungsgemäß ausgeliefert wurden, werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wird eine Rücknahme gegen Gutschrifterteilung vereinbart, ist der Sendung ein Rücksendeschein mit folgenden Angaben beizulegen: Artikelbezeichnung, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum, mit welchem die Lieferung ursprünglich erfolgte.

Rücksendungen haben für uns spesenfrei zu erfolgen. Die Rückgabe berechtigt den Kunden nicht zur Rückforderung des Rechnungsbetrages. Es ist vielmehr die Gutschrifterteilung durch uns abzuwarten. Wir berechnen im Fall einer vertragsgemäßen Rückgabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % des Warenwertes für die Kontrolle der zurückgenommenen Ware. Eine allenfalls vereinbarte Warenrücknahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die Ware originalverpackt, unbeschädigt und mängelfrei ist. Notwendig gewordene Instandsetzungsarbeiten hat der Kunde zu tragen.

### **14) Produkthaftung und Schadenersatz:**

Schadenersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes, welcher Art auch immer (Nichterfüllungsschäden, Verzögerungsschäden, Mängelfolgeschäden, Schäden auf Grund Vertrags- und Deliktshaftung), sowie Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer, insbesondere solche gem. § 933 b ABGB werden ausgeschlossen, sofern die den Schaden auslösenden Umstände von uns nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden (bei Verbrauchergeschäften Regelung nicht für Personenschäden).

Falls bei Inbetriebnahme eines Werkes, an dem neben uns auch andere Unternehmer beteiligt sind, ein Schaden auftritt, ist uns dieser Schaden nur dann zuzurechnen, falls wir als Verursacher einwandfrei feststehen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn wir der einzige Professionist sind, insbesondere dann, wenn seitens des Kunden nicht alle möglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um Schadensfälle auszuschließen.

### **15) Urheberrecht und Geheimnisschutz:**

Soweit wir im Auftrag des Kunden Entwicklungen durchgeführt haben, sind wir berechtigt, diese Entwicklung auch dann anderen Personen weiterzugeben, wenn der Kunde den Entwicklungsaufwand getragen hat.

Die Überlassung von Erkenntnissen aus Entwicklung an den Kunden erfolgt mangels gegenteiliger Vereinbarung nur in Form einer Lizenz.

Wir behalten uns an unseren Entwicklungen sämtliche Rechte, insbesondere das Urheberrecht, vor.

Die von uns erstellten Angebote, sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen (Zeichnungen, Skizzen udgl.) verbleiben in unserem Eigentum und sind vom Kunden als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht gestattet. Bei Verstoß hat der Kunde eine Konventionalstrafe von mind. 10 % der Auftragssumme zu bezahlen.

### **16) Geltung von Branchenbedingungen, Ö-Normen und Reihenfolge der Geltung bei Widersprüchen:**

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis sind (bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge) anzuwenden:

Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist, einschließlich einer allfälligen Leistungsbeschreibung und einem allfälligen Leistungsverzeichnis.

- Diese Bedingungen.
- Die für den Branchenbereich einschlägigen Geschäftsbedingungen unseres Fachverbandes.
- Die Ö-Normen mit vornominierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete.
- Die einschlägigen mit vornominierten allgemeinen Vertragsinhalten, insbesondere die Ö-Norm A2060, B2210.

### **17) Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des Unkaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

### **18) Letztverbraucher-(Konsumenten)geschäfte:**

Sofern es sich beim Kunden um einen Konsumenten (Letztverbraucher) handelt, gelten die vorstehenden Bedingungen nicht, soweit sie zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen. Dies gilt insbesondere für die mit einem \* bezeichneten Bestimmungen dieser AGB.

Gegenüber Letztverbrauchern wird darauf hingewiesen, dass neben einer allfälligen kürzeren Garantiefrist dem Verbraucher die gesetzliche 2-jährige Gewährleistungsfrist in jedem Fall offen steht, sofern nicht im Einzelfall eine zulässige Verkürzung festgelegt wurde.